Hallo Modellsportfreunde,

um Mitglied im Modellsport Münsterland e.V. zu werden, müsst Ihr folgendes tun:

1.



Aufnahmeantrag **<u>vollständig</u>** ausfüllen und unterschreiben.

2.

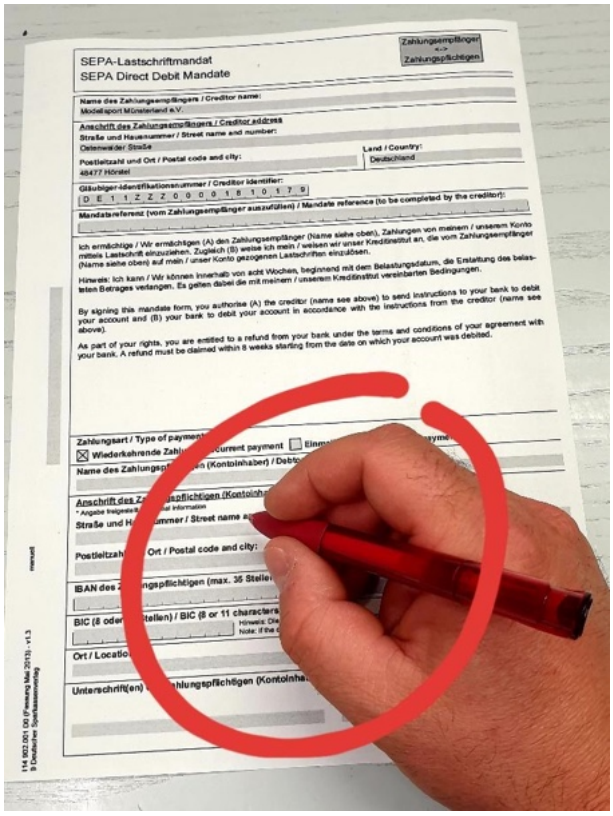

Die **<u>untere</u>** Hälfte des SEPA-Formulars vollständig ausfüllen und unterschreiben.

3.

Beide Formulare an folgende Adresse senden:

Michael Thamm

Droste-Hülshoff-Straße 10

49479 Ibbenbüren

4.

Die Vereinssatzung und die Vereins- und Platzordnung sind für Eure Unterlagen bestimmt.

Fertig!!!

Aufnahmeantrag

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den Modellsport Münsterland e.V.

Vor u. Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße u. Nr.: _____

PLZ u. Wohnort: _____

Mobilfunknummer: _____

Emailadresse: _____

Das Mitgliedsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07 des Folgejahres

Unsere Jahresmitgliedschaften: (bitte zutreffendes ankreuzen, auch Mehrfachauswahl möglich)

○ Autos Rennstrecke ○ Autos Crawler ○ Copter ○ Basher

○ Erwachsene = 80,- € zzgl. Aufnahmegebühr von 20,- €
○ Jugendliche (16 - 18 Jahre) = 40,- € zzgl. einmaliger Aufnahmegebühr von 10,- €
○ Kinder (0 – 15 Jahre) = gratis

Weiterhin besteht die Möglichkeit zusätzlich dem Verein RC Car Freunde Emsdetten e.V. beizutreten.
Dazu ist ebenfalls der Aufnahmeantrag des RCCFE e.V. auszufüllen und dort einzureichen.
Die Preise für diese „Kombimitgliedschaft“ betr
pro Verein (falls gewünscht bitte ankreuzen):

○ Erwachsene = 60,- € zzgl. Aufnahmegebühr von 20,- € pro Verein
○ Jugendliche (16 - 18 Jahre) = 30,- € zzgl. Aufnahmegebühr von 10,- € pro Verein
○ Kinder (0 – 15 Jahre) = gratis

- Durch meine Unterschrift erkenne ich die Vereinssatzung, die Vereins und Platzordnung, sowie folgende Regeln an:
- Verbrennungsmotoren dürfen auf unserem Vereinsgelände nur zwischen 15:00 und 19:00 Uhr betrieben werden.
- Der Modellsport Münsterland e.V. speichert die Daten seiner Mitglieder zum Zwecke der Vereinsverwaltung ab. Alle Vorstandsmitglieder haben Zugriff auf diese Daten.
- Bei Abschluss der „Kombimitgliedschaft“ werden die persönlichen Daten der Mitglieder mit dem RCCFE e.V. ausgetauscht.
- Bei Teilnahme an Veranstaltungen werden Ergebnisse, Bilder und Videos auf diversen Social Media Kanälen veröffentlicht.
- Bei Kindern zwischen 0 und 15 Jahren muss bei Nutzung des Vereinsgeländes durchgehend eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein.
- Ich verpflichte mich, bei Bestätigung meiner Aufnahme, zur pünktlichen Zahlung des Jahresbeitrages sowie weiterer, evtl. anfallender Gebühren (z.B. DMC Beitrag, Strafgebühren, usw.) per Bankeinzug.
- Zur Instandhaltung unseres Geländes verpflichtet sich jedes volljährige und aktive Vereinsmitglied zur Ableistung von 10 Arbeitsstunden jährlich. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dem Vereinsmitglied mit einer Strafgebühr berechnet.
- Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn auch der vom Verein ausgehändigte Schlüssel wieder abgegeben wurde.

_____	_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift	Bei Minderjährigen, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Satzung des Modellsport Münsterland e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Modellsport Münsterland“ Sitz in 48477 Hörstel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter VR 10744 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§2 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

§3 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Modellsportes mit funkferngesteuerten Modellen.
2. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhaltung von geordneten Sportübungen, Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen, Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, sowie der Jugendförderung.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar ge Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Wohnanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
4. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
5. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.
6. Auf Antrag können Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereines besondere Verdienste erworben haben, sowie sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
8. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
9. Jugendliche sind erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.
   Jedes Mitglied über 18 Jahre kann in den Vorstand gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
10. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
11. Der Verein übernimmt bei Unfällen und Schäden keinerlei Haftung.
12. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. Juni gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines und grobes und unsportliches Verhalten.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben. sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden bestandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge bis zum Tag des Ausscheidens. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§9 Aufnahmegebühr und Beiträge

Es werden ein Aufnahmebeitrag und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr wird vom Vereinsvorstand festgelegt und ist dem jeweils aktuellen Aufnahmeformular zu entnehmen.

§10 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Die Einberufung muss schriftlich oder per elektronischer Post mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung unter Angabe des Versammlungsortes und des Versammlungsdatums erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Entlastung des Vorstandes, Neuwahl des Vorstandes, Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts-, Kassen- und Revisionsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und behandelt eingegangene Anträge. Ferner wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres. Ebenfalls entscheidet die Mitgliederversammlung über die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1 .Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung erforderlich. Ergibt auch diese eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle dessen (deren) Verhinderung, die des Versammlungsleiters.
8. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich, bei einem Beschluss über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitgliedern erforderlich.
9. Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ebenfalls Stimmrecht besitzen Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
11. Abstimmungen sind offen. Geheime (schriftliche) Abstimmungen erfolgen nur, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt.
12. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

13. Über Anträge auf Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden des Vereines eingegangen und in der Einladung als Tagesordnungspunkt mitgeteilt worden sind.
14. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung.
4. Der erste und der zweite Vorsitzende werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder für je zwei Jahre. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
6. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als EURO 1000,00 für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
7. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weiter Ordnungen erlassen.

§13 Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählenden zwei Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
   Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 12 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§47 ff. BGB).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stiftung Deutsche Kinder-Krebshilfe, Buschstr. 32, 53113 Bonn, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Haftpflicht

Für die aus dem Betrieb des Vereines entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereines haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort, Datum:_____

Michael Thamm	Carsten Verlage	Jens Borgmann	Jochen Ehlting	Frank Elverich
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Schatzmeister)	(Schriftführer)	(Sportwart)

Vereins und Platzordnung

1. Müll ist in dem dafür vorgesehenen Müllcontainer zu entsorgen, dieser steht hinter der Verpflegungsbude. Akkus, Batterien, Spritkanister, sperrige Gegenstände und sonstiger besonderer Müll darf nicht in unserem Vereinscontainer entsorgt werden, sondern muss mit nach Hause genommen werden. Jedes Vereinsmitglied ist dazu angehalten, herumliegenden Müll im Container zu entsorgen.

2. Nach dem Besuch auf unserem Gelände müssen alle Türen ordnungsgemäß verschlossen werden, außerdem ist darauf zu achten überall das Licht auszuschalten.

3. Nach dem Besuch auf unserem Gelände muss der Strom ordnungsgemäß abgestellt werden. (Im Stromkasten in der Verpflegungsbude müssen alle Sicherungen die **nicht** abgedeckt sind, abgestellt werden.)

4. Verbrennungsmotoren dürfen **ausschließlich** in der Zeit zwischen 15:00 und 19:00 Uhr betrieben werden.
   Ausnahme: Bei zuvor vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen werden die Uhrzeiten angepasst.

5. Alle Geräte und Einrichtungen am Platz sind ordentlich und sauber zu hinterlassen. Das gilt insbesondere für den Grill, die Zeitnahme, die Verpflegungsbude und die Sanitären Anlagen.

6. Der große Tisch vor der Verpflegungsbude ist kein Schrauberplatz. Alle dafür vorgesehenen Stühle und sonstiges Mobiliar, verbleiben dort. Zum Schrauben sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Schraubertische, zu benutzen.

7. Auf dem Platz und in den Containern/Buden wird ausschließlich Vereinseigentum gelagert. Alle mitgebrachten, privaten Gegenstände sind wieder mitzunehmen. Ausnahmen müssen mit dem Vereinsvorstand abgesprochen werden.

8. PKW dürfen **ausschließlich** in den dafür vorgesehenen Bereichen geparkt werden.
   Im Bereich vor der Verpflegungsbude und am Zaun in der Nähe der Schraubertische darf nicht geparkt werden. Absperrungen sind zu beachten.

9. Das Vereinseigentum ist ordentlich zu behandeln. Eventuelle Defekte und oder Beschädigungen sind unverzüglich dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

10. Der FPV-Racetrack sowie auch alle anderen Bereiche des Geländes sind nach Benutzung aufzuräumen. Tische und Stühle werden in den dafür vorgesehenen Bereichen gelagert. Das Netz muss nach Benutzung wieder eingeholt werden. Es ist sicherzustellen, dass das Stahlseil durch die Kette sichtbar gemacht wurde. Das Erdloch für die Zeitmessung ist zu verschließen und zu kennzeichnen.

11. Änderungen an der RC-Car Rennstrecke müssen zuerst mit dem Vorstand abgesprochen werden.

12. Es soll sich immer fair und ordentlich gegenüber anderen verhalten werden. Beleidigungen, Drohungen und ähnliche Dinge sind nicht nur strafrechtlich relevant, sondern sie widersprechen auch unserer Vereinssatzung und sind in hohem Maße unsportlich. Derartige Dinge werden nicht toleriert und notfalls mit Platzverweis und Vereinsausschluss geahndet.

13. Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten.